Satzung des Turn- und Sportvereins Kappeln von 1876 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1876 in Kappeln gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Kappeln von 1876 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kappeln. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kappeln eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- , wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muß einen schriftlichen Antrag stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- 2. Der Austritt ist nur schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, kürzere Fristen in Ausnahmefällen zu genehmigen.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung seiner laufenden Unkosten.
- 2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Beiträge sind nach Möglichkeit bargeldlos zu entrichten. Mit Einverständnis der Mitglieder kann die Einziehung vom Konto des Mitglieds erfolgen. Aus Kostengründen

kann der Vorstand beschließen, dass die Beträge monatlich, alle zwei Monate oder vierteljährlich im voraus erhoben werden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Vereinsrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshautpversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in einer der örtlichen Tageszeitungen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- 6. Die Berichte der Abteilungen können schriftlich vorgelegt werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 8. Die Beschlüsse werde mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) von den Sportlehrkräften,
- d) von den Abteilungen.

Anträge zwecks Bewilligung von Ausgaben können nicht gestellt werden, da die Bewilligung von Ausgaben Aufgabe des Vorstandes und nicht der Jahreshauptversammlung ist (s. § 8 5b).

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde. Es wird immer offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:

 bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden.

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem 1. Sportwart;

- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 1. Schriftwart, dem 2. Schriftwart, dem 2. Kassenwart, dem Jugendwart, dem 2. Sportwart und zwei Beisitzern.
- c) Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden ausüben.

- 3. Grundsätze für den Jugendbereich:
 - a) Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammen geschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig. Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugendarbeit sind in einer Jugendordung festgelegt. Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.
 - b) Der Jugenwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht durch Mitteilungen in den Abteilungen. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zuberufen.
- 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 - d) die arbeitsmäßige Verteilung der regelmäßigen Aufgaben des Vorstandes an die entsprechenden Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf kann er Vereinsmitglieder mit besonderen Vereinsaufgaben betrauen.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. 7. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 9 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand und
- b) den Abteilungsleitern oder einem Beauftragten der Abteilungen.

Der Vereinsrat berät und beschließt über alle größeren Vereinsveranstaltungen und über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Er und, wenn erforderlich, ein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung beruft in eigener Zuständigkeit zur Abteilungsversammlung ihre Mitglieder ein. Eine Veröffentlichung in der Zeitung ist nicht erforderlich, wenn auf andere Weise die Benachrichtigung der Mitglieder möglich ist. Die Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Drganen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1. Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmmung des Gesamtvorstandes.
- 5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlages eingehen.

- 6. Sondereinnahmen der Abteilungen fließen durch die Hauptkasse des Vereins. Sie kommen voll den Abteilungen zugute, die sie eingenommen haben oder für die sie eingezahlt wurden.
- 7. Ein Aufnahmebeitrag kann pro Abteilung von Vereinsmitgliedern nur einmalig erhoben werden.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren werden jeweils der 1. Vorsitzende, 1. Kassenwart, 1. Schriftwart, 1. Sportwart, 1. Beisitzer, in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende, 2. Kassenwart, 2. Schriftwart, 2. Sportwart und 2. Beisitzer gewählt. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart vor der Jahreshauptversammlung in den ungeraden Kalenderjahren, damit die Jahreshauptversammlung den gewählten Jugendwart gestätigen kann. Die gewählten Funktionsträger bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer bleiben 2 Jahre im Amt. Jeweils einer von ihnen scheidet in jedem Kalenderjahr aus. Durch Zuwahl wird jeweils ein neuer Kassenprüfer von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassenwartes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5D % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Kappeln mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf. Die vorstehende

Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.1988 genehmigt, mit allen bis zu diesem Datum anfallenden Änderungen.

Kappeln, den 08.02.1988

Der geschäftsführende Vorstand TSV Kappeln von 1876 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.1996 mit den Änderungen §§ 8 Absatz 1 c) und 10 Absatz 7 genehmigt.

Kappeln, 12.03.1996

Der geschäftsführende Vorstand TSV Kappeln von 1876 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1998 mit den Änderungen §§ 1 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 4 genehmigt.

Kappeln, 07.03.1998 Der geschäftsführende Vorstand TSV Kappeln von 1876 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.1999 mit der Ergänzung in § lAbsatz 2 genehmigt.

Kappeln, 12.03.1999 Der geschäftsführende Vorstand

TSV Kappeln von 1876 e.V.